

Die moderne Vereinssatzung

Mit 50 Satzungsklauselvorschlägen den Verein für die Zukunft gut aufstellen

Die Satzungsgestaltung: Der rechtliche Rahmen	1
Die „Satzungsautonomie“ und deren Folgen.....	1
Abänderbare und unabänderbare Regelungen.....	1
Satzung konkret: Regelungen zur Satzungsänderung	4
Das Stimmrecht als Bestandteil der Mitgliederrechte	7
Die verschiedenen Arten von Mitgliederrechten	7
Satzungsgestaltungen zum Stimmrecht.....	8
Das Satzungsthema „Mitgliedsbeiträge“	12
Das müssen Sie in der Satzung auf jeden Fall regeln	12
Umlagen und Sonderbeiträge.....	14
Rückwirkende Beitragserhöhung.....	16
Ende der Beitragspflicht.....	16
Das Satzungsthema „Mitgliederversammlung“	18
Die gesetzlichen Regelungen zur MV	18
In welchem Turnus soll die Versammlung stattfinden? ...	18
Wer lädt zur MV ein?.....	19
Die Form der Einladung.....	20
Die Tagesordnung der MV.....	21
Die Beschlussfähigkeit der MV	21
Die virtuelle MV	21
Die schriftliche Beschlussfassung.....	22
Das Protokoll der MV	23

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Günter Göbel
Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3061
Fax 0931 418-3080
E-Mail goebel@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

SATZUNG

Die Satzungsgestaltung: So stellen Sie Ihren Verein nach den konkreten Bedürfnissen gut auf

| Jeder Verein muss eine Satzung haben. Vereine genießen aber sehr viel Freiheit bei deren Gestaltung. Sie können die Satzung auf ihre Bedürfnisse und Zielsetzungen zuschneiden und sie auch entsprechend anpassen. Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist deshalb kaum zu unterschätzen. VB bespielt deshalb in dieser Sonderausgabe und ergänzenden Beiträgen im „regulären VB“ alle Themen, die über die Satzungsgestaltung i. S. v. Verein und Vorstand geregelt werden sollten und unterlegt das mit Vorschlägen für Musterklauseln. |

Der rechtliche Rahmen: Satzungsautonomie

Grundsätzlich genießen Vereine sehr viel Freiheit bei der Gestaltung ihrer Satzungen. Diese Freiheit ist allerdings nicht unbegrenzt. Es gibt konkrete Beschränkungen durch die gesetzlichen Regelungen des BGB-Vereinsrechts und deren Auslegung durch die Rechtsprechung, die sich im Begriff der „Satzungsautonomie“ niederschlagen. Sie meint die weitgehende Freiheit, Rechte und Pflichten der Mitglieder nach eigenen Maßgaben zu regeln.

Zivilrechtlich ergibt sie sich auf § 25 BGB, wonach die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins durch die Vereinssatzung bestimmt wird – soweit sie nicht auf den einschlägigen BGB-Vorschriften beruht.

Das bedeutet zunächst, dass mangels Satzungsregelung (oder wenn diese rechtswidrig ist) das BGB-Vereinsrecht greift.

§ 40 BGB regelt, welche der BGB-Vorschriften „nachgiebig“ sind, also durch Satzung abgeändert werden können. Zwingend sind nur die Vorgaben, die für eine gesetzeskonforme Organisation unerlässlich sind. Es gibt also einen rechtlichen Kern dessen, was einen Verein ausmacht, von dem die Satzung nicht wirksam abweichen kann.

Eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben ist aber nur durch die Satzung möglich, also weder durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch durch Vereinsordnungen außerhalb der Satzung. Deswegen kommt der Satzungsgestaltung eine so große Bedeutung zu.

Abänderbare und unabänderbare Regelungen

Die folgende Übersicht zeigt, welche gesetzlichen Vorgaben des Vereinsrechts durch Satzung geändert werden können.

Freiheit bei der Satzungsgestaltung macht ...

... über § 40 BGB sogar BGB-Vorschriften „nachgiebig“

Übersicht zeigt das Gestaltungspotenzial

BGB-Vorschrift	Nicht gestaltbar	Gestaltbar
§§ 21, 22 – Ideal- und Wirtschaftverein	Vorgaben zur Eintragsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereins	
§ 24 – Sitz	Verein muss einen Registersitz haben	
§ 25 – Satzung	Für eingetragene Vereine Pflicht	
§ 26 – Vorstand	Verein muss einen Vorstand haben, der vertretungsberechtigt ist	Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder
§ 27 Abs. 1 – Bestellung des Vorstands		Vorstand muss nicht durch die Mitgliederversammlung bestellt werden
§ 27 Abs. 2 – Abberufung des Vorstands	Muss jederzeit möglich sein	Kann auf wichtige Gründe beschränkt werden
§ 27 Abs. 3 S. 1 – für Vorstand gilt Auftragsrecht (§§ 664-670 BGB)	Rücktritt des Vorstands kann nicht einschränkt werden	Rechte und Pflichten des Vorstands können abweichend von §§ 664-670 BGB gestaltet werden
§ 27 Abs. 3 S. 2 – Vergütungsverbot für Vorstand		Vorstand kann vergütet werden
§ 28 – für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung		Satzung kann die Beschlussfassung im Vorstand weitgehend frei regeln
§ 29 – Notvorstand	Satzung kann Notbestellung durch das Amtsgericht nicht ausschließen oder abändern	
§ 30 – Besonderer Vertreter	Gilt nur bei entsprechender Satzungsregelung	Weitgehend frei gestaltbar
§ 31 – Organhaftung	Nicht abänderbar	
§ 31a – Haftungsfreistellung von ehrenamtlichen Organmitgliedern	Nicht abänderbar	
§ 31b – Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern	Nicht abänderbar	
§ 32 Abs. 1 – Beschlussfassung der MV, Tagesordnung		Beschlussmehrheiten und Einladung mit Tagesordnung sind frei gestaltbar
§ 32 Abs. 2 – virtuelle Versammlung		Kann abbedungen oder abgeändert werden
§ 32 Abs. 3 – schriftliche Beschlussfassung		Kann abbedungen oder abgeändert werden
§ 33 – Satzungsänderung		Zuständigkeit und Mehrheitserfordernisse sind weitgehend frei gestaltbar
§ 34 – Stimmrechtsausschluss bei Geschäften mit dem Verein	Kann nicht ausgeschlossen werden; gilt auch für den Vorstand	Satzung kann den Personenkreis für das Stimmverbot erweitern (z. B. auf nahe Verwandte).
§ 35 – Sonderrechte	Können nur mit Zustimmung des Mitglieds geändert werden	Verein kann Erteilung der Sonderrechte frei regeln.
§ 36 – Einberufung der MV	Einberufung kann nicht ausgeschlossen werden	Satzung kann frei regeln, wann und durch wen eine Versammlung einberufen werden kann oder muss.
§ 37 – Minderheitenbegehren	Kann nicht ausgeschlossen werden	Satzung kann das gesetzliche Quorum erhöhen, es muss aber unter 50 Prozent bleiben.

BGB-Vorschrift	Gestaltbar	Nicht gestaltbar
§ 38 – Übertragbarkeit der Mitgliedschaft, Stimmrechtsübertragung		Kann frei geregelt werden, z. B. Stimmrechtsübertragung oder Übertragung der Mitgliedschaft
§ 39 – Vereinsaustritt	Kann nicht ausgeschlossen werden, Frist nicht länger als zwei Jahre	Form der Austrittserklärung, Frist und Austrittszeitpunkt kann innerhalb dieser Vorgabe frei gestaltbar
§ 41 – Auflösung des Vereins	Auflösung nur durch Beschluss der MV	Mehrheit für Auflösungsbeschluss frei gestaltbar
§ 42 – Insolvenz	Nicht gestaltbar	
§§ 43, 44 – Entzug der Rechtsfähigkeit	Nicht gestaltbar	
§ 45 – Vermögensanfall		Satzung kann Anfallsberechtigte festlegen bzw. den Beschluss darüber regeln
§ 46 – Anfall an den Fiskus	Greift nur bei fehlender Satzungsregelung	
§§ 47 bis 53 – Liquidation des Vereins	Nicht abänderbar	Satzung kann regeln, dass die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt
§ 54 – Vereine ohne Rechtspersönlichkeit	Nicht gestaltbar	Satzung regelt, ob ein Verein eingetragen werden soll
§§ 55 bis 79 – Vereinsregister	Nicht gestaltbar	

Die Grenzen der Satzungsautonomie

Die rechtliche Gestaltung kann aber nicht so weit gehen, dass die Rechtsform Verein in ihren Grundzügen berührt ist. Das heißt insbesondere:

- Mitgliederversammlung und Vorstand können als Organe nicht abgeschafft werden. Das bedeutet auch, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht unmöglich gemacht werden darf.
- Keinem Mitglied kann das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung entzogen werden.
- Der Vorstand muss als Vertretungsorgan klar definiert sein. Die Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften kann ihm nicht entzogen werden.

Willensbildung über die Mitgliederversammlung muss erhalten bleiben

Vereinsautonomie bedeutet auch, dass die wesentlichen Grundlagen des Vereinslebens nicht der Willensbildung durch die Mitgliederversammlung entzogen werden dürfen. Vor allem ein weitgehender Fremdeinfluss ist ausgeschlossen. Entsprechende Satzungsregelungen sind dann unwirksam. Hier gilt insbesondere:

- Eine Regelung, dass die Satzung unabänderbar ist, ist nichtig.
- Die Kompetenz dazu muss bei der Mitgliederversammlung liegen oder – per Satzungsänderung – von ihr zurückgeholt werden können.

Rechtsform „Verein“ darf nicht ...

... total ausgehöhlt werden

Willensbildung muss bei der Mitgliederversammlung bleiben

Einfluss vereins-
fremder Personen
ist begrenzt

Wer hat das Recht zur Änderung der Satzung?

Insbesondere darf das Recht zur Änderung der Satzung nicht vollständig auf vereinsfremde Personen übertragen werden. Hier gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder ihre eigenen Rechte zwar erheblich beschneiden können, das aber nicht grundsätzlich unveränderlich sein darf.

Besondere Gestaltungsfälle zur Einhegung der Mitgliedermitbestimmung

Satzungsregelungen, die lediglich die Vereinsorganisation erleichtern sollen, lassen sich rechtlich meist ohne weiteres umsetzen. Problematischer sind Gestaltungsfälle, in denen es typischerweise darum geht, den Kern des Vereins als Rechtsform, nämlich die Mitgliedermitbestimmung, zu umgehen. Das ist vor allem in zwei Fällen gewünscht:

Die beiden Anwen-
dungsfälle zur ...

1. Zwar soll der Verein eine größere Mitgliederzahl haben, aber die Mitbestimmung der Mitglieder zugunsten einer oder weniger Personen so weit wie möglich beschränkt werden.

... „Vereinssteuerung
von außen“

2. Der Verein soll die Funktion einer Tochterrechtsform habe, also weitgehend von außen gesteuert werden.

So prüft das Vereinsregister die Satzungsvorschriften

Bei der Anmeldung zum Vereinsregister prüft das Registergericht, ob die gesetzlichen Mindestvorschriften eingehalten worden sind. Es prüft aber nicht, ob die weiteren Regelungen zweckmäßig, konsistent, praktikabel oder rechtlich zulässig sind. Es kommt deswegen recht häufig vor, dass Satzungs-vorschriften in sich widersprüchlich oder unwirksam sind oder sogar gegen ein gesetzliches Verbot außerhalb des Vereinsrechts verstoßen.

Satzung konkret: Regelungen zur Satzungsänderung

Wo das Drei-Viertel-
Mehrheits-
erfordernis ...

Ein erster Regelungsbedarf besteht bei den Vorgaben zur Satzungsänderung selbst. § 33 BGB sieht für einfache Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor. Das kann die Satzung ändern. Per Satzung kann die Mehrheit also sowohl verringert als auch erhöht werden.

... in § 33 BGB
Probleme macht

Probleme bereitet das Mehrheitserfordernis bei Zweckänderungen. Hier verlangt § 33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder und erlaubt lediglich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich einzuholen.

Für Zweckänderung
muss von Einstim-
migkeitsregelung
des BGB ...

Es handelt sich hier um eine strenge Mitgliederschutzklausel. Jedes Mitglied soll sich darauf verlassen können, dass der grundlegende Charakter des Vereins ohne seine Zustimmung nicht geändert werden kann. Gerade bei gemeinnützigen Vereinen ist das sehr problematisch, weil Änderungen des Satzungszwecks nicht selten aus steuerlichen Gründen erforderlich sind oder sogar vom Finanzamt verlangt werden.

... abweichende
Mehrheit in der
Satzung geregelt
werden

Wichtig | Die Regelung für einfache Satzungsänderungen gilt nicht für Zweckänderungen, weil § 33 BGB hier eine separate Regelung enthält. Eine von der Einstimmigkeitsregelung des BGB abweichende Mehrheit muss also ausdrücklich in der Satzung geregelt sein.

Klausel zur Erleichterung der Änderung des Vereinszwecks

Die Satzung sollte die gesetzliche Vorgabe zur Zweckänderung unbedingt erleichtern:

KLAUSEL / Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von (z. B. vier Fünftel) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

So kann die Satzungsregelung aussehen

Hier kann die Satzung das gleiche oder ein höheres Quorum als für einfache Satzungsänderung verlangen.

Klauseln zur Beschlussfassung über Satzungs- oder Zweckänderung

Neben der Mehrheit können auch andere Vorgaben für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung – oder speziell zur Zweckänderung – getroffen werden, z. B.:

KLAUSEL / Beschlussfassung über Satzungszweckänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

oder

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Dann sollte aber eine sog. Eventualeinberufung ergänzt werden, damit die Zweckänderung nicht mangels Teilnahme an der Versammlung scheitert:

Änderung des Satzungszwecks ...

KLAUSEL / Eventualeinberufung zur Zweckänderung

Sind bei einer zur Änderung des Satzungszwecks einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Versammlung zu diesem Beschlussgegenstand einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

... nicht an der Teilnehmerzahl scheitern lassen

Klausel zur Satzungsänderung auf Verlangen von Behörden

Sinnvoll ist insbesondere bei der Gründung des Vereins eine Vereinfachung der Satzungsänderung, wenn Finanzamt oder Registergericht das verlangen:

In besonderen Fällen den Vorstand ...

KLAUSEL / Satzungsänderung auf Verlangen von Behörden

Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Das gilt auch für lediglich redaktionelle Änderungen. Diese Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

... zur Satzungsänderung ermächtigen

Mitgliederversammlung darf nicht vollkommen außen vor gelassen werden

Verlagerung der Hoheit über Satzungsänderung auf den Vorstand

Das BGB ordnet die Satzungshoheit der Mitgliederversammlung zu. Das ist aber gestaltbar, soweit die Möglichkeit der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung nicht völlig entzogen ist. So kann die Befugnis, die Satzung zu ändern, beim Vorstand liegen. Das ist zumindest dann möglich, wenn der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird:

KLAUSEL / Vorstand ist für Satzungsänderung zuständig

Für Satzungsänderungen ist der Vorstand zuständig. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Alternative im Verein zu der bei Stiftungen möglichen ...

Wenn Satzungsänderungen erschwert werden sollen

Ausgeschlossen ist, die Satzung ganz unabänderbar zu machen. Eine „Ewigkeitsgarantie“ wie beim Stiftungsgeschäft ist beim Verein also nicht möglich. Sind Gestaltungen gewünscht, die eine Änderung der Satzung möglichst erschweren sollen und so die Vorgaben der Gründungsmitglieder sichern, kann auch für einfache Satzungsänderungen die Einstimmigkeit verlangt werden. Für die Zweckänderung gilt das schon nach BGB:

KLAUSEL / Änderung der Satzung nur bei Einstimmigkeit

Änderungen der Satzung sind nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

... Ewigkeitsklausel

Gründungsmitglieder sollen Einfluss auf Satzungsänderungen bewahren

Weil das aus den o. g. Gründen oft nicht praktikabel ist, kann der Wille der Gründer auch über einen Zustimmungsvorbehalt durchgesetzt werden:

KLAUSEL / Zustimmungsvorbehalte der Gründungsmitglieder

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der (bei der Mitgliederversammlung anwesenden) Gründungsmitglieder.

Keine Satzungsänderung durch Dritte

Das Recht zur Satzungsänderung auf vereinsfremde Personen zu übertragen, ist grundsätzlich nicht möglich. Lediglich bei kirchennahen Vereinen hat die Rechtsprechung das als zulässig erachtet. Eine Beherrschung eines Vereins von außen ist also nicht über das Recht zur Satzungsänderung möglich. Aus dem gleichen Grund können Verbände nicht unmittelbar über die Satzungsgestaltung in die Organisation ihrer (eigenständigen) Mitgliedsvereine eingreifen. Denkbar ist lediglich, die Mitgliedschaft im Verband an bestimmte Satzungsregelungen zu knüpfen.

SATZUNG

Satzungsgestaltung zum Stimmrecht als Bestandteil der Mitgliederrechte und -pflichten

| Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. In diesem Beitrag geht es darum, wie Sie durch entsprechende Satzungsklauseln das Stimmrecht im Verein gestalten können. |

Die verschiedenen Arten von Mitgliederrechten

Mitgliederrechte sind Rechte, die sich aus dem Rechtsverhältnis von Verein und Mitglied ergeben. Sie sind zum einen gesetzlich geregelt. Zum anderen kann aber auch die Satzung einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen besondere Rechte einräumen. Zu den Mitgliederrechten gehören insbesondere Mitverwaltungsrechte wie die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.

Gesetzlich geregelt sind daneben auch Schutzrechte, insbesondere das Minderheitenbegehren und der Austritt aus dem Verein (mit Begrenzung der Austrittsfrist). Auch die Einsicht in die Mitgliederliste gehört dazu, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich regelmäßig auch Vorteilsrechte wie die Nutzung der Vereinseinrichtungen und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Wichtig | Weil es sich hier um ein Mitgliederrecht handelt, können Mitglieder von Vereinsveranstaltungen nicht per Hausrecht ausgeschlossen werden. Eine solche Sanktion muss auf mitgliedschaftlicher Ebene (Vereinsstrafe) per Satzung geregelt werden.

Möglich sind auch Vermögensrechte, etwa Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins. Bei gemeinnützigem Verein muss die Satzung das aber zwingend ausschließen.

Einschränkung und Entziehung von Mitgliederrechten

Das BGB-Vereinsrecht schützt nur wenige elementare Mitgliederrechte. Die meisten Mitgliederrechte können deswegen per Satzung eingeschränkt oder entzogen werden. Dabei muss aber der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden. Dieser greift aber nicht sehr weit.

Mitgliederrechte können gruppenweise eingeschränkt werden, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt. Dazu werden per Satzung Mitgliedergruppen (z. B. aktive Mitglieder, Fördermitglieder) definiert, denen dann die entsprechenden Rechte gewährt oder entzogen werden.

Aus BGB-Vereinsrecht entstammen Mitverwaltungsrechte ...

... genauso wie Mitglieder-schutzrechte ...

... bis hin zu Vorteilsrechten ...

... und Vermögensrechten

Willkürliche oder diskriminierende Einschränkung ist nicht erlaubt

Die Einschränkung oder Entziehung von Mitgliederrechten darf aber nicht willkürlich oder diskriminierend sein. So dürfen Mitglieder z. B. nicht aufgrund ihres Geschlechts oder Alters in ihren Rechten beschränkt werden. Im Einzelfall kann aber ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegen. Das gilt etwa bei geschlechts- oder altersgetrennten Sportmannschaften oder dem Ausschluss von Frauen aus dem Männerchor eines Gesangsvereins.

Auf diese vier Rechte können Mitglieder immer pochen

Unentziehbare Mitgliederrechte

Absolut unentziehbar sind nur wenige Mitgliederrechte. Das sind

- das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, verbunden mit dem Rede-, Antrags- und Stimmrecht,
- das Recht, die Ungültigkeit von Vereinsbeschlüssen durch Klage feststellen zu lassen,
- das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung und
- das Austrittsrecht.

PRAXISTIPP | Gerade das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist oft nicht für alle Mitglieder gewünscht, weil das einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten kann. So gibt es z. B. Vereine mit einer großen Zahl von Fördermitgliedern, die sich am aktiven Vereinsleben nicht beteiligen (sollen). Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung kann ihnen aber nicht entzogen werden, solange sie Mitglieder sind. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, Förderer anders an den Verein zu binden; z. B. mittels eines Förderkreises, dessen Mitglieder regelmäßig Beiträge und Spenden zahlen, aber nicht Vereinsmitglieder sind.

Am besten zunächst Mitgliedergruppen bilden ...

Satzungsgestaltungen zum Stimmrecht

Gestaltungsbedarf ergibt sich für Vereine insbesondere beim Stimmrecht der Mitglieder. Hier ist eine Vielzahl von Regelungen möglich. Weil diese Rechte in der Regel Gruppenrechte sind, muss die Satzung hier zunächst Mitgliedergruppen bilden und diesen dann unterschiedliche Stimmrechte zuweisen.

... und denen dann unterschiedliche Stimmrechte zuweisen

Wichtig | Aus den Bezeichnungen der Mitgliedergruppen ergibt sich nicht automatisch ein Entzug des Stimmrechts. So ist z. B. eine als „Fördermitglieder“ bezeichnete Mitgliedergruppe nicht zwingend stimmrechtslos, außer das ergibt sich aus der Auslegung der Satzung. Zunächst sollte die Satzung also Mitgliedergruppen definieren, i. S. v. „Der Verein hat

- *ordentliche Mitglieder*
- *Fördermitglieder*
- *Gastmitglieder*“ etc.

Nicht erforderlich ist die, wenn sich der Mitgliederstatus aus eindeutigen Merkmalen ergibt, wie z. B. dem Alter oder der Dauer der Mitgliedschaft.

Dauerhafter Ausschluss des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann für die definierten Mitgliedergruppen dauerhaft ausgeschlossen werden.

KLAUSEL / Fördermitglieder haben kein Stimmrecht

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Wichtig | Das Stimmrecht schließt das aktive Wahlrecht mit ein, nicht aber das passive Wahlrecht. Sollen bestimmte Mitgliedergruppen von Ämtern ausgeschlossen sein, muss das eigens geregelt werden (sog. Amtsfähigkeit). Möglich ist es auch, das Stimmrecht an persönliche Voraussetzungen zu knüpfen. Sinnvoll ist das bei Kindern und Jugendlichen, weil hier bei Abstimmungen oft das Einverständnis der Eltern eingeholt werden muss.

Aktives und passives
Wahlrecht
unterscheiden

KLAUSEL / Stimmrecht Minderjähriger

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.

Zeitweiliger Ausschluss des Stimmrechts

Möglich ist auch ein zeitweiliger Ausschluss des Stimmrechts. Sinnvoll sein kann z. B. eine „Probezeit“ zu Beginn der Mitgliedschaft, für die ein Stimmrechtsausschluss gilt. So kann insbesondere verhindert werden, dass eine große Zahl von Neumitgliedern unerwartet Einfluss nimmt:

Kein Stimmrecht
in der Probezeit

KLAUSEL / Stimmrecht und Probezeit

Mitglieder haben im ersten Jahr nach dem Vereinsbeitritt kein Stimmrecht.

Ebenfalls sinnvoll ist eine Stimmrechtsausschluss für Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft:

KLAUSEL / Stimmrecht bei Ausschlussverfahren

Hat der Vorstand gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, hat das Mitglied bis zum Abschluss des Verfahrens kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Stimmrechtsentzug beginnt mit der Mitteilung über das Ausschlussverfahren an das Mitglied.

Denkbar wäre auch, dass der Stimmrechtsausschluss als Vereinsstrafe verhängt wird. Das setzt aber eine hinreichende Definition der Tatbestände voraus, für die das gelten soll. Zudem darf ein Stimmrechtsentzug nicht wegen Bagatelvergehen verhängt werden, weil er dann als wesentlicher Eingriff in die Mitgliederrechte unangemessen („grob unbillig“) sein kann. Ein zeitweiliger Stimmrechtsausschluss bietet sich deswegen vor allem bei Tatbeständen an, die leicht objektiv feststellbar sind:

Stimmrechts-
ausschluss
als Vereinsstrafe

KLAUSEL / Zeitweiliger Stimmrechtsausschluss

Mitglieder die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ausschluss nur
bei bestimmten
Beschlüssen

Partieller Stimmrechtsausschluss

Der Schutz vor wesentlichen Eingriffen in die Vereinsorganisation durch Mitgliedergruppen kann auch mittels eines partiellen Stimmrechtsausschlusses gewährleistet werden. So kann das Stimmrecht bei Satzungsänderungen oder der Vereinsauflösung bestimmten Mitgliedergruppen entzogen werden:

KLAUSEL / Partieller Stimmrechtsausschluss

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht.

Das gleiche kann für Wahlen geregelt werden (z. B. die Vorstandsbesetzung):

KLAUSEL / Stimmrecht für Vorstandswahl

Bei der Wahl des Vorstands (oder allgemein von Vereinsorganen) haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht.

Auch Vetorechte
sind möglich

Sonderstimmrechte

Denkbar ist auch ein Vetorecht von Mitgliedergruppen. Das sollte dann aber so geregelt werden, dass nicht alle bevorrechtigten Mitglieder zustimmen müssen, damit ein Beschluss nicht an einzelnen Personen scheitern kann:

KLAUSEL / Besondere Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder.

Satzung sollte
Verfahren für
Stimmrechtsüber-
tragung vorgeben

Übertragung des Stimmrechts

Nach dem BGB-Vereinsrecht muss ein Mitglied sein Stimmrecht persönlich ausüben. Eine Übertragung ist deshalb nur möglich, wenn die Satzung das ausdrücklich vorsieht. Damit eine kontrollierte Stimmauszählung sichergestellt ist, sollte die Satzung ein entsprechendes Verfahren vorgeben.

KLAUSEL / Übertragung des Stimmrechts

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Sinnvoll ist es auch, die Stimmzahl je Mitglied zu begrenzen:

KLAUSEL / Begrenzung der Stimmzahl je Mitglied

Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Eine Stimmrechtsübertragung enthält grundsätzlich kein imperatives Mandat, auch wenn eine solche Stimmbindung zwischen Vollmachtgeber und Vertreter vereinbart werden kann. Um einen Missbrauch zu verhindern und die Stimmauszählung einfacher zu machen, kann die Satzung regeln, dass die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können:

**Einheitliche Abgabe
der übertragenen
Stimmen**

KLAUSEL / Einheitliche Stimmabgabe

Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Mehrfachstimmrechte

Um die Mitbestimmungsrechte bestimmter Mitgliedergruppen zu stärken, ist statt eines Stimmrechtsentzugs für die anderen Gruppen auch eine höhere Stimmgewichtung möglich. So können z. B. Gründungsmitglieder oder die vorher definierte Gruppe der aktiven/ordentlichen Mitglieder ein Mehrfachstimmrecht haben:

KLAUSEL / Gewichtung von Stimmen

Gründungsmitglieder ... (*aktive Mitglieder etc.*) haben in der Mitgliederversammlung ein doppeltes Stimmrecht.

Stimmverbot

Um Interessenkonflikte zu begrenzen, regelt § 34 BGB ein Stimmverbot für Mitglieder, die selbst an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, über das beschlossen wird. Das gilt auch für den Vorstand. Es betrifft aber nur Rechtsgeschäfte und -streitigkeiten mit dem jeweiligen Mitglied selbst. Befangenheit oder Interessenskollision können aber auch in anderen Fällen vorliegen (z. B. bei Verträgen mit Familienmitgliedern). Es ist deshalb sinnvoll, das Stimmverbot über die gesetzliche Vorgabe des § 34 BGB hinaus zu erweitern.

**Stimmverbot kann
nur ausgeweitet
werden**

KLAUSEL / Adressaten des Stimmverbots

Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Mitglieder und Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die Ehepartner, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad betreffen.“

Stichentscheidungsrecht

Bei Vereinen mit wenigen Mitgliedern kann es bei Beschlüssen und Wahlen zu einer Stimmengleichheit kommen. Die Lösung lautet: Stichentscheidung:

KLAUSEL / Entscheidungen bei Stimmgleichheit

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.“

SATZUNG

Satzungsgestaltung: So können Sie das Thema „Mitgliedsbeiträge“ gut regeln

| Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie durch entsprechende Satzungsklauseln das Thema Mitgliedsbeiträge nach Ihren Vorstellungen gestalten können. |

Das müssen Sie in der Satzung auf jeden Fall regeln

Die Beitragspflicht gehört zu den grundlegenden Mitgliederpflichten. Sie muss deswegen in der Satzung geregelt sein. Andernfalls kann der Verein die Mitglieder nicht zur Beitragszahlung verpflichten. Eine Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist, kann lediglich Verfahrensdetails regeln, aber keine Beitragspflicht konstituieren.

Wichtig | In der Satzung geregelt muss daher

- die Art des Beitrags (d. h. Regelbeitrag und Sonderbeiträge wie Umlagen oder Aufnahmegebühren) und
- der Inhalt des Beitrags (d. h. Geld, Dienstleistungen oder Sachbeiträge).

Regelt die Satzung lediglich allgemein, dass Beiträge erhoben werden, kann der Verein nur Geldbeiträge verlangen.

PRAXISTIPP | Auch wenn der Verein zunächst nicht plant, Beiträge zu erheben, sollte eine Beitragsregelung in die Satzung aufgenommen werden. Die Beitragshöhe kann jederzeit auf null gesetzt werden. Fehlt eine Regelung, wäre für die spätere Einführung einer Beitragspflicht eine Satzungsänderung erforderlich.

Beitragspflicht zählt zu essenziellen Mitgliederpflichten ...

... und erfordert mindestens zwei Satzungsregelungen

Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können ...

Sollen für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden, müssen diese Gruppen in der Satzung zunächst definiert werden. Dann muss die Satzung im Weiteren regeln, dass unterschiedliche Beiträge erhoben werden können:

KLAUSEL / Unterschiedliche Beiträge für Mitgliedergruppen

Der Verein kann von aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (usw.) unterschiedliche Beiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

... unterschiedliche Beiträge erhoben werden

Auch eine Beitragsbefreiung im Sonderfall muss die Satzung regeln:

KLAUSEL / Beitragsbefreiungen für Sonderfälle

Der Verein kann für Mitglieder mit geringen Einkommen auf Antrag den Beitrag um bis zu x Prozent ermäßigen. Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das zuständige Organ

Regelt die Satzung das nicht anders, ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Beitragshöhe zuständig. Im einfachsten Fall genügt deswegen folgende Regelung:

KLAUSEL / Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Festlegung der Beitragshöhe kann einem anderen Organ übertragen werden, typischerweise dem Vorstand. Da die Beitragshöhe ein sensibles Thema ist, sollte dann aber evtl. eine Grenze eingezogen werden:

KLAUSEL / Zuständigkeit der Festlegung der Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. *Optional:* Für eine Beitragserhöhung um mehr als 15 Prozent ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Beitragserhöhungen

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich ein Mitglied grob über die Belastungen orientieren können muss, die ihm aus der Mitgliedschaft entstehen. Unabsehbar hohe Steigerungen bei den Mitgliedsbeiträgen geben ihm ein Sonderkündigungsrecht – also die Möglichkeit, sich durch fristlose Kündigung der Mehrzahlung zu entziehen. Ab welcher prozentualen Erhöhung das möglich ist, ist ungeklärt und hängt von den Verhältnissen im Verein ab.

Damit dem Verein dann nicht durch einen massenhaften, kurzfristigen Austritt der Mitglieder die finanzielle Basis entzogen wird, kann er die möglicherweise zu erwartenden Beitragserhöhungen in der Satzung definieren. Das kann durch die Benennung einer Höchstgrenze geschehen. Eine Kündigung im Rahmen der satzungsmäßigen Frist (die nicht länger als zwei Jahre sein darf) kann er aber nicht verhindern.

KLAUSEL / Benennung einer Erhöhungshöchstgrenze

Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.

Ohne Satzungsregelung ist die ...

... Mitgliederversammlung zuständig

Festlegung der Beitragshöhe ...

... auf Vorstand übertragbar

Erhöhte Finanzbedarfe proaktiv in der Satzung regeln

Fälligkeit und Zahlungsform

Ob Fälligkeit und Zahlungsform per Satzung geregelt werden müssen, ist nicht geklärt. Es empfiehlt sich der Verweis auf eine Beitragsordnung oder einen verbindlichen Beschluss der Mitgliederversammlung:

KLAUSEL / Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags

Die Beiträge sind monatlich (*vierteljährlich etc.*) jeweils zum ersten Kalendertag des Zeitraums fällig. Die Zahlungsweise (z. B. Lastschrifteinzug) kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder in einer Beitragsordnung verbindlich regeln.

Vom Mitglied
verursachten
bürokratischen ...

Dann sollte aber auch eine Sanktionsmöglichkeit bestehen für den Fall, dass sich Mitglieder weigern, ihre Bankdaten anzugeben oder die Lastschrift zurückzubuchen:

KLAUSEL / Sanktionierung bei Nutzung anderer Zahlungsverfahren

Von Mitgliedern, die nicht das vorgeschriebene Zahlungsverfahren verwenden, ihre Kontodaten nicht mitteilen oder eingezogene Beiträge zurückbuchen, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von zehn Prozent des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

... Mehraufwand
erstatten lassen

Damit keine Fragen zu Beitragsrückerstattungen aufkommen, sollten sich die Zahlungszeiträume und die Kündigungsfristen bzw. -zeitpunkte decken. Bei jährlicher Beitragszahlung empfiehlt sich also z. B. eine Satzungsregelung, die eine Kündigung nur zum Jahresende erlaubt.

Umlagen und Sonderbeiträge

Gerade für finanzielle
Sonderbedarfe in der
Satzung eine ...

Für alle Beiträge gilt, dass ihre Höhe bei Vereinsbeitritt in etwa absehbar sein muss. Während das für den aktuellen Beitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr ohnehin der Fall ist, muss das für weitere Sonderbeiträge – also vor allem für Umlagen – die Satzung regeln. Sie muss entweder die absolute Höhe oder einen Berechnungsmaßstab bestimmen. In der Regel kann der auf den Mitgliedsbeitrag bezogen werden. Für Befreiungen und Ermäßigungen gelten dabei die gleichen Grundsätze wie für Mitgliedsbeiträge.

KLAUSEL / Berechnungsmaßstab von Umlagen

Der Verein kann von seinen Mitgliedern bei besonderem Finanzbedarf eine Umlage in Höhe des bis zu Fünffachen des aktuellen Mitgliedsbeitrags erheben.

... Anspruchs-
grundlage schaffen

Geldbeiträge können auch in Form von Darlehen verlangt werden. Denkbar wäre z. B., dass diese Darlehen bei Vereinsbeitritt fällig und beim Vereinsaustritt rückzahlbar sind:

KLAUSEL / Mitgliedsbeitrag in Form von Darlehen

Mitglieder leisten beim Vereinsbeitritt ein unverzinsliches Darlehen an den Verein, dessen Höhe sich nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Damit der Austritt vieler Mitglieder den Verein nicht finanziell überlastet, kann die Rückzahlung verzögert oder auch in Tranchen erfolgen.

KLAUSEL / Rückzahlung des Darlehens durch den Verein

Das Darlehen wird zwölf Monate nach dem Ende der Mitgliedschaft zur Rückzahlung fällig. *Optional:* Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen jährlichen Raten.

Aufnahmegebühren

Auch Aufnahmegebühren sind Sonderbeiträge, die die Satzung regeln muss:

KLAUSEL / Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahmegebühr

Beim Vereinsbeitritt wird eine Aufnahmegebühr fällig, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Dienstleistungen als Beiträge

Sollen von den Mitgliedern statt oder neben den Geldbeiträgen Arbeitsleistungen verlangt werden, muss das die Satzung ausdrücklich regeln. Zusätzlich empfiehlt es sich festzulegen, welche Arbeiten in diesem Zusammenhang anfallen, damit die Mitglieder die Art der Arbeit nicht als unzumutbar ablehnen können:

KLAUSEL / Arbeitseinsätze zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Arbeitseinsätze im Bereich der Pflege der Vereinsanlagen (*etc.*) verlangen. Der Zeitumfang dieser Arbeitsleistungen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind gehalten, sich nach Aufforderung durch den Vorstand zu den entsprechenden Arbeitseinsätzen zu melden.

Pflicht zu Arbeitseinsätzen der Mitglieder schaffen ...

Mitgliedsbeiträge sind eine schuldrechtliche Verpflichtung, für die die allgemeinen Regelungen des BGB gelten. Während Geldbeiträge nach diesen Vorgaben gerichtlich eingefordert werden können, ist das für Arbeitsdienste problematisch. Deswegen sollten alternative Geldersatzleistungen festgelegt werden, wenn die Arbeitsstunden nicht erbracht werden. Die sollten so hoch sein, dass andere Mitglieder oder Dritte für die anfallenden Arbeiten angemessen bezahlt werden können. Der Bezug auf den gesetzlichen Mindestlohn erspart die jeweilige Anpassung der Ersatzzahlung:

Unvorhersehbaren
Finanzbedarf decken

KLAUSEL / Geldzahlung als Sanktion von Nichtarbeiten

Hat ein Mitglied trotz Aufforderung die festgelegten Arbeitsstunden bis Ende des Geschäftsjahres nicht geleistet, wird von ihm eine Geldersatzleistung pro nicht geleistete Arbeitsstunde in Höhe des anderthalbfachen des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns erhoben.

Rückwirkende Beitragserhöhung

Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nur zulässig, wenn die Satzung das regelt. Sie kann sinnvoll sein, um unvorhergesehenen Finanzbedarf, der im Lauf eines Jahres entsteht, zu decken.

Wie bei allen Beiträgen gilt auch hier, dass die Erhöhung nicht unerwartet hoch ausfallen darf. Deswegen sollte die Satzung in diesem Fall eine Bemessungsregelung enthalten:

KLAUSEL / Bemessungsmaßstab für rückwirkende Beitragserhöhung

Im Fall eines besonderen Finanzbedarfs kann der Verein den Mitgliedsbeitrag rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr um bis zu 30 Prozent erhöhen.

Diskussion über
Rückzahlung zu viel
bezahlter Beiträge ...

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft – nicht mit der Kündigung. Ist die Kündigung nur mit einer Frist möglich, besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf der Frist weiter. Noch fällige Beiträge müssen bezahlt werden. Das gilt auch für Beitragserhöhungen.

Werden die Beiträge im Voraus für einen längeren Zeitraum bezahlt, kann das Mitglied einen Rückforderungsanspruch zu viel bezahlter Beiträge haben, wenn es die Mitgliedschaft vor Ablauf des Zeitraums durch Kündigung beendet (KG Berlin, Urteil vom 22.09.2008, Az. 26 U 47/08, Abruf-Nr. 145926). Dem kann mit einer Satzungsregelung begegnet werden:

KLAUSEL / Ausschluss der Rückzahlung von Beiträgen

Bezahlte Beiträge sind nicht rückzahlbar. Das gilt auch dann, wenn sie für einen Zeitraum nach Ende der Mitgliedschaft bezahlt wurden.

... mittels Satzungs-
klausel vermeiden

Vereinsstrafen bei Beitragsverzug

Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit, Verzug und Verjährung anbelangt, die Regelungen des BGB. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn die Beiträge zu einem festgelegten Kalendertag fällig sind. Satzung oder Beitragsordnung sollten deswegen einen fixen Zahlungstermin bestimmen (z. B. den 15.01. bei jährlichen Beiträgen).

Entstehen dem Verein Kosten durch das Eintreiben rückständiger Beiträge, kann er sie vom Mitglied einfordern; allerdings nur in tatsächlich angefallener Höhe. Um die durch den Zahlungsverzug angefallenen Kosten nicht einzeln nachweisen zu müssen, kann über die Satzung auch eine pauschale Vereinsstrafe festgelegt werden.

KLAUSEL / Strafzahlung für rückständige Beiträge

Ist ein Mitglied mehr als vier Wochen mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Strafzahlung in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld erhoben werden.

Eine mögliche und gängige Strafe bei Beitragsrückstand ist der Ausschluss vom „Vereinsleben“. Das gilt sowohl für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung als auch für den Zugang zu Angeboten des Vereins.

Vielfach wird ein solcher Ausschluss als „Ruhe“ der Mitgliedschaft bezeichnet. Da dieser Begriff rechtlich nicht definiert ist, empfiehlt es sich, die Folgen eines solchen Ruhens konkret zu benennen.

„Ruhe der Mitgliedschaftsrechte“ ...

KLAUSEL / Ausschluss vom Vereinsleben bei Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Nutzung der Anlagen und Angebote des Vereins ausgeschlossen werden. Außerdem kann ihnen das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung entzogen werden.

... mittels Satzungsklausel rechtssicher etablieren

Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsverzug

Erfüllt ein Mitglied seine Beitragspflichten nicht, ist das – unabhängig von speziellen Satzungsregelungen – ein wichtiger Grund für die (außerordentliche) Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein.

Die Erfahrung zeigt, dass es vielfach „stille“ Kündigungen gibt; d. h. Mitglieder stellen die Beitragszahlung ein, kündigen aber nicht und nehmen auch am Vereinsleben nicht weiter teil. Durch eine entsprechende Satzungsregelung kann dann die Mitgliederliste von solchen „Karteileichen“ bereinigt werden, ohne dass ein formelles Ausschlussverfahren erforderlich ist.

KLAUSEL / Streichen von der Mitgliederliste bei Beitragsverzug

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntgabe der Streichung an die zuletzt mitgeteilte Adresse.

Bereinigung der Mitgliederliste

SATZUNG

Das Thema „Mitgliederversammlung“ durch entsprechende Satzungsgestaltung gut regeln

Die Bedeutung der Vereinssatzung für die praktische Vereinsorganisation ist kaum zu unterschätzen. Die VB-Beitragsreihe zeigt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. In Teil 4 geht es darum, wie Sie durch entsprechende Satzungsklauseln das Thema Mitgliederversammlung (MV) nach Ihren Vorstellungen gestalten können.

Die gesetzlichen Regelungen zur MV

Nach § 32 BGB ist die MV unabdingbares Hauptorgan des Vereins. Gesetzlich geregelt ist aber weder, wann die MV einberufen werden muss noch ein bestimmter Turnus für die Durchführung. Als Schutzklausel gegen eine willkürliche Blockade durch den Vorstand sieht das BGB lediglich das Minderheitenbegehren vor.

Wofür ist die MV zuständig?

Die Zuständigkeit der MV muss nicht eigens geregelt werden. Denn die MV ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig (§ 32 BGB). Nur Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben fallen zwingend dem Vorstand zu. Die häufig in Satzungen zu findenden Auflistungen sind deswegen in fast allen Punkten überflüssig. Geregelt werden muss nur, wenn ein anderes Vereinsorgan – insbesondere der Vorstand – Zuständigkeiten erhält, die sonst der MV zufallen.

Zwar kann sich die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und MV durch das sog. Vereinsherkommen – d. h. durch eine stillschweigende Bevollmächtigung – ändern. Dieser „gewöhnliche Geschäftskreis“ des Vorstands kann aber durch Beschluss der MV jederzeit wieder geändert werden und bedarf deswegen keiner Festlegung in der Satzung. Entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit des Vorstands finden Sie im nächsten Teil der Beitragsreihe.

In welchem Turnus soll die Versammlung stattfinden?

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wie oft eine Versammlung stattfinden muss. Das BGB verlangt auch keine turnusmäßigen Versammlungen. Dennoch ist es üblich, den Zeitpunkt der Versammlung in der Satzung wenigstens ungefähr zu bestimmen:

KLAUSEL / MV findet jährlich statt

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Vereine mit geringer Mitgliederbeteiligung können den Versammlungsturnus aber auch einfach offen lassen.

Mitgliederversammlung ist Hauptorgan des Vereins

Allumfassende Zuständigkeit ergibt sich aus dem BGB

MEHR DAZU
lesen Sie in der
Ausgabe 7 | 2025

Gesetz macht
keine Vorgaben

KLAUSEL / Einberufung der MV bei Bedarf

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

In diesem Fall entscheidet zunächst der Vorstand. Den Mitgliedern bleibt dann im Zweifel nur das Minderheitenbegehren, um eine Versammlung zu erzwingen.

Den Unterschied zwischen „ordentlicher“ und außerordentlicher Mitgliederversammlung kennt das Gesetz nicht. Üblicherweise ist damit eine turnusmäßige bzw. auerturnusmäßige Versammlung gemeint. Die Satzung muss das nicht weiter regeln. Es sei denn, bestimmte Beschlüsse sollen nur auf der turnusmäßigen Versammlung getroffen werden können. Davon ist aber abzuraten, weil die zeitnahe Beschlussfassung dadurch stark behindert wird.

Das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB

Die „Berufung auf Verlangen einer Minderheit“ nach § 37 BGB ist eine Mitgliederschutzklausel, die durch die Satzung nicht abbedungen werden kann. Es kann lediglich das gesetzliche Quorum von zehn Prozent abgeändert werden. Das ist insbesondere bei Vereinen mit sehr kleinen Mitgliederzahlen sinnvoll, weil sonst zwei oder drei Mitglieder jederzeit eine Versammlung erzwingen könnten. Das Quorum muss aber unter 50 Prozent liegen.

Das Minderheitenbegehren ist vergleichsweise umständlich und langwierig, weil es zunächst an den Vorstand gerichtet werden muss und – wenn dieser die Einberufung nicht vornimmt – Mitglieder durch das Registergericht ermächtigt werden können. Die Satzung kann das vereinfachen, indem sie eine entsprechende Zahl von Mitgliedern zur Einberufung ermächtigt, wenn der Vorstand die Einberufung verweigert:

KLAUSEL / Berufung auf Verlangen einer Minderheit

Ein oder mehrere Mitglieder können eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung trotz eines Antrags von ... Prozent der Mitglieder nicht innerhalb von sechs Wochen vorgenommen hat. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dort die schriftliche Erklärung von ... Prozent der Mitglieder zur Einberufung vorgelegt wird.

Wer lädt zur MV ein?

Zur MV einladen kann der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Es bedarf also keines Beschlusses des Vorstands. Sind mehrere Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt, könnten sie im Streitfall zu konkurrierenden Versammlungen einladen bzw. eine Versammlung wieder absagen, zu der das jeweils andere Vorstandsmitglied eingeladen hat. In diesem Fall sollte die Satzung die Zuständigkeit regeln bzw. einen Beschluss des Vorstands verlangen.

In der Satzung
besser nicht ...

... zwischen
„ordentlicher“ und
„außerordentlicher“
MV unterscheiden

Mitgliederschutz-
klausel kann nicht
abbedungen werden

So erleichtert
die Satzung
das Verfahren

Klärende
Satzungsklausel
ist empfehlenswert

Zwei Möglichkeiten

Einladung per
Satzung an moderne
Kommunikations-
mittel anpassen

Rechtsprechung gibt
den Rahmen für die
konkrete Satzungs-
regelung vor

KLAUSEL / Einberufung der MV durch den Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird durch die Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eingeladen.

oder

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied.

Die Form der Einladung

Regelt die Satzung das nicht anders, muss die Einladung zur MV in einer Form erfolgen, bei der sie den Mitgliedern direkt zugeht. Ohne nähere Regelung kann also per Brief eingeladen werden, der per Post oder Boten zugestellt wird. Sieht die Satzung eine „schriftliche“ Einladung vor, kann sie auch per E-Mail erfolgen, wenn dieses Medium im Verein nicht unüblich ist. Hier sollte die Satzung vor allem dann eine Klarstellung treffen, wenn zwingend per E-Mail eingeladen werden soll.

KLAUSEL / Einladung per E-Mail

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Mitglieder, die ihre Mail-Adresse nicht mitgeteilt oder aktualisiert haben, müssen dann nicht auf andere Weise eingeladen werden. Ebenfalls geregelt werden müssen alle Einladungsformen mit Medien, die weniger verbreitet sind als E-Mail (z. B. Messengerdienste) oder bei denen die Einladung nicht direkt zugeht (z. B. durch Aushang auf dem Vereinsgelände oder Ankündigung auf der Website des Vereins). Soll die Einladung durch Presseveröffentlichung erfolgen, muss angegeben werden, in welcher Zeitung oder Zeitschrift (z. B. örtliches Amtsblatt) das geschieht.

Die Regelung der Einladungsfrist

Eine bestimmte Ladungsfrist sieht das Gesetz nicht vor. Die Rechtsprechung hat aber klargestellt, dass diese Frist nicht zu kurz sein darf (mindestens zehn Tage). In der Regel empfiehlt sich eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei überregional tätigen Vereinen drei bis vier Wochen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Zustellung nicht mitgezählt. Will der Verein davon abweichen, muss die Satzung das regeln:

KLAUSEL / Fristen bei Einladung per E-Mail

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt mit dem Tag der Absendung als zugestellt.

Die Tagesordnung der MV

§ 32 Abs. 1 BGB sieht vor, dass die Tagesordnung bereits bei der Einladung zur MV mitgeteilt wird und eine wirksame Beschlussfassung nur zu dort bereits genannten Tagesordnungspunkten möglich ist. Anträge zur Tagesordnung müssen die Mitglieder deswegen bereits vor der Einladung beim Vorstand stellen. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, können Einladung und Mitteilung der Tagesordnung mittels Satzungsregelung getrennt werden:

KLAUSEL / Einladung zur MV und Mitteilung der Tagesordnung

Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher mitgeteilt. Gleichzeitig teilt der Vorstand mit, bis wann Anträge zur Tagesordnung einzureichen sind. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt.

Wichtig | Es ist zwar möglich, durch eine entsprechende Satzungsregelung die Tagesordnung erst bei der Versammlung festzulegen. Dann sind die Mitglieder aber – entgegen der Intention des Gesetzgebers – nicht vor überraschenden Beschlüssen geschützt.

Die Beschlussfähigkeit der MV

In vielen Satzungen finden sich Regelungen zur Beschlussfähigkeit. Sie dienen in der Regel dem Mitgliederschutz. Weil nach BGB jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, könnte nämlich eine kleine Minderheit von anwesenden Mitgliedern wesentliche Entscheidungen treffen, z. B. die Satzung ändern oder den Verein auflösen.

Wichtig | Trotzdem ist von einem Beschlussquorum abzuraten, weil es zur Beschlussunfähigkeit führen kann. Aus diesem Grund sehen Satzungen zusätzlich zum Beschlussquorum regelmäßig die sog. Eventualeinberufung vor. Die Regelung bewirkt, dass eine nicht beschlussfähige MV erneut einberufen werden kann und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Damit wird der gewünschte Mitgliederschutz aber unterlaufen. Es entsteht lediglich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die virtuelle MV

Die MV „im Wege der elektronischen Kommunikation“ ist mittlerweile in § 32 Abs. 2 BGB geregelt. Ohne vorherige Zustimmung der MV sind aber nur hybride Versammlungen zulässig. Das kann per Satzung abgeändert werden:

KLAUSEL / MV wird nur virtuell durchgeführt

Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Eingehende
Regelung in
§ 32 Abs. 1 BGB ...

... durch Satzungs-
klausel aushebeln

Vorgabe eines
Beschlussquorums
ist nicht das Mittel
der Wahl

Für die rein
virtuelle MV ...

... bedarf es einer
Satzungsregelung

Genereller Verzicht
auf Präsenz-
versammlungen
wäre rechtswidrig

Wichtig | Die Satzung kann nicht regeln, dass Präsenzversammlungen völlig ausgeschlossen sind (weil der Beschluss über eine Verschmelzung des Vereins nach Umwandlungsrecht eine Präsenzversammlung erfordert). Das Registergericht würde eine entsprechende Satzungsregelung deswegen zurückweisen. Das technische Verfahren muss die Satzung nicht regeln und sollte es auch offen lassen, weil es eine Vielzahl von Anbietern gibt und künftige Technologien nicht ausgeschlossen werden sollten. Die Anforderung an eine solche virtuelle MV hat die Rechtsprechung mittlerweile definiert. Satzungsregelungen sind nur erforderlich, wenn Verfahren genutzt werden, die nur eine eingeschränkte Ausübung der Mitgliederrechte erlauben.

Unkomplizierte
Beschlussfassung ...

Die schriftliche Beschlussfassung

Nach wie vor sehr erschwert ist durch den Gesetzgeber die schriftliche Beschlussfassung. Auch wenn sie über elektronische Verfahren wie E-Mail oder Voting-Tools erfolgt, müssen alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und sich auch beteiligen. Das kann per Satzung abgeändert werden. So ist eine unkomplizierte Beschlussfassung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung möglich:

... mittels
Satzungsregelung
ermöglichen

KLAUSEL / Beschlussfassung ohne Einberufung einer MV

Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail möglich. Die Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstand versendet die entsprechende Beschlussvorlage. Berücksichtigt werden nur die Stimmen, die innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage eingehen.

Wichtig | Es kann sinnvoll sein, diese Form der Beschlussfassung für weitreichende Beschlüsse auszuschließen:

KLAUSEL / Begrenzung der schriftlichen Beschlussfassung

Eine solche schriftliche Beschlussfassung ist nicht möglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Übertragung nur bei
entsprechender ...

Die Stimmrechtsübertragung

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn die Satzung das vorsieht. Damit eine kontrollierte Stimmauszählung sichergestellt ist, sollte die Satzung ein entsprechendes Verfahren vorgeben:

... Bestimmung
in der Satzung

KLAUSEL / Verfahren zur Übertragung des Stimmrechts

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Das Protokoll der MV

Die Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse ist eine Pflichtklausel (§ 58 Nr. 4 BGB). Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern nicht offen gelegt oder gar zugesendet werden. Es ist nur bei „berechtigtem Interesse“ einsehbar.

Wichtig | Weil das Protokoll Beweisfunktion hat und für eine Anfechtung der Beschlüsse von Bedeutung sein kann, ist es dennoch sinnvoll, es den Mitgliedern zugänglich zu machen:

KLAUSEL / So wird das Protokoll den Mitgliedern zugänglich gemacht

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Woche nach der Versammlung zugänglich gemacht. Es wird per E-Mail versandt/*auf der Website des Vereins bereitgestellt.*

Die Anfechtung von in der MV gefassten Beschlüssen

Die Gültigkeit eines Beschlusses kann von jedem Mitglied angefochten und auch gerichtlich überprüft werden. Die Rechtsprechung hat bisher keine einheitlichen Fristen für diese Anfechtung festgelegt. Damit der Verein eine zeitnahe Rechtssicherheit der Beschlüsse herstellen kann, kann die Satzung eine entsprechende Frist regeln.

KLAUSEL / Frist zur Anfechtung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Beschlüsse.

Damit der Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht in Frage steht, kann das die Satzung regeln:

KLAUSEL / Zeitpunkt der Beschlussbekanntgabe

Die Beschlüsse gelten als bekannt gegeben, wenn der Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung eine Woche nach der Versammlung auf der Website des Vereins zugänglich macht *oder es den Mitgliedern per E-Mail mitteilt.*

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Diese Sonderausgabe wird durch weitere Beiträge im VB VereinsBrief Schritt für Schritt ergänzt. In der Juli- Ausgabe lernen Sie z. B. Satzungsklauseln zum Thema „Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands“ kennen.

Das spricht für einen „Protokollzugriff“ ...

... durch die Mitglieder – und so ...

... setzen Sie es satzungstechnisch um

Frist setzen und im Verein so Rechtssicherheit über ...

... gefasste Beschlüsse bekommen



INFORMATION
Beitrag wird in
VB 7 | 2025 fortgesetzt

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

■ Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)

■ Archiv (alle Beiträge seit 2006)

■ Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

■ Appstore (iOS)

■ Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

■ VB-Newsletter

■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen

■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen: Umschlag-Seite 1: © Hoody Baba - stock.adobe.com

Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**

